

Gebührenordnung der Stadt Mainz für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Bereich von Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Mainz
Parkgebührenordnung

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung Rheinland-Pfalz über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 2. April 1981 (GVBl. S. 81), geändert durch die Landesverordnung vom 9. April 1992 (GVBl. S. 115), und mit § 3 Abs. 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) erlässt die Stadt Mainz nach Anhörung des Stadtrates am 15.07.2015 und 28.06.2017 folgende Gebührenordnung:

§ 1

(1) Um die Nutzung des im Stadtgebiet Mainz nur sehr beschränkt verfügbaren Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten und zur Abgeltung des für die Benutzer in Mainz festzustellenden erhöhten Parkraumwertes werden die Parkgebühren im Bereich von Parkscheinautomaten im Stadtgebiet abweichend von § 6 a Abs. 6 Satz 4 Straßenverkehrsgesetz wie folgt festgesetzt:

Das Stadtgebiet wird in zwei Parkzonen eingeteilt. Die Zonengliederung und Begrenzungen sind dem dieser Ordnung beigefügten Plan zu entnehmen. Der Plan ist Bestandteil dieser Ordnung.

a. In der Zone 1 (im Plan „Zone 1“ gekennzeichnet) wird eine Parkgebühr in Höhe von 1,00 EUR und

b. in der Zone 2 (im Plan „Zone 2“ gekennzeichnet) in Höhe von 0,50 EUR je angefangene halbe Stunde erhoben.

Die maximale Parkdauer in der Zone 1 wird auf eine Stunde begrenzt. Die maximale Parkdauer in der Zone 2 wird auf zwei Stunden begrenzt. Ausnahmen hiervon sind den Hinweisen auf den Parkscheinautomaten zu entnehmen.

(2) Die für den jeweiligen Parkraum geltende Parkgebühr, die gebührenpflichtigen Zeiten, Mindest- oder Höchstparkdauer sind auf den Parkscheinautomaten ausgewiesen. Bei Parkscheinautomaten wird durch einen oder mehrere Hinweise kenntlich gemacht, welcher Parkraum nur mit Parkscheinen genutzt werden darf.

(3) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2, 4 oder 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert am 15. September 2015 (BGBl. I S. 1573), gekennzeichnet sind, wird in beiden Parkzonen bei Verwendung der Parkscheibe bis zur Erreichung der Höchstparkdauer keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. August 2022.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung vom 01.06.2006 außer Kraft.

Mainz, den 31.08.2017
Stadtverwaltung Mainz



Ebling
Oberbürgermeister

Gebührenordnung der Stadt Mainz für das Parken
auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Bereich von
Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Mainz

Anlage - Zoneneinteilung



Landeshauptstadt
Mainz

31.08.2017

Zone 2
0,50 € / 30 min

Zone 1
1,00 € / 30 min

Zone 2
0,50 € / 30 min